

Ein-Blick



Nr. 20

**Oktober
2014**

Mittelhessen

Inhalte dieser Ausgabe:

- I. Die Regionalversammlung Mittelhessen bezieht Stellung zur geplanten Ansiedlung eines IKEA-Möbelhauses in Wetzlar**
- II. Bearbeitungsstand der Windenergiekonzeption zum Teilregionalplan Energie Mittelhessen**

I. Die Regionalversammlung Mittelhessen bezieht Stellung zur geplanten Ansiedlung eines IKEA-Möbelhauses in Wetzlar

Die Regionalversammlung Mittelhessen (RVM) begrüßt ausdrücklich die geplante Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses in Mittelhessen mit Standort in Wetzlar, da es sich um ein für Mittelhessen bedeutendes Projekt handelt, das entscheidend zur Stärkung der gesamten Region beitragen wird. Daher hält es die RVM für geboten, alle potenziell Betroffenen in den Entscheidungsprozess einzubinden. Bereits frühzeitig hat der zuständige Ausschuss der Regionalversammlung Mittelhessen gegenüber der Stadt Wetzlar zum Ausdruck gebracht, dass eine Bauleitplanung und ein vorlaufendes regionalplanerisches Zielabweichungsverfahren anzustreben ist, da das Vorhaben so anhand der Rahmenbedingungen des Regionalplans Mittelhessen für Einzelhandelsgroßvorhaben bewertet werden kann.

Unter Würdigung der konkreten planungsrechtlichen Situation und der bisher bekannten Gutachten teilt die Regionalversammlung Mittelhessen allerdings die rechtlichen Einschätzungen des Regierungspräsidiums Gießen sowie des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, wonach die Stadt Wetzlar nicht zur Durchführung einer Bauleitplanung verpflichtet werden kann.

Der gewählte IKEA-Standort – das Areal des ehemaligen Heidelberg-Zementwerks in Wetzlar – befindet sich im sogenannten unbeplanten Innenbereich. Aufgrund der vorgesehenen Nachnutzung entfällt ein zusätzlicher Flächenverbrauch auf der "grünen Wiese". Vielmehr ergreift die Stadt Wetzlar damit die Initiative, eine zentral in der Kernstadt gelegene, gut an den ÖPNV angeschlossene Industriebrache einer sinnvollen Nachnutzung zuzuführen. Für solche innerstädtischen Lagen ohne Bebauungsplan eröffnet das Baugesetzbuch (BauGB) mit § 34 grundsätzlich – ohne Rücksicht auf die konkrete Größe des Vorhabens – die Möglichkeit, ein Bauvorhaben direkt über einen Bauantrag genehmigen zu lassen. Dabei müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen, wie das Einfügen des Vorhabens in die Umgebung, eine gesicherte verkehrliche Erschließung und der Ausschluss von Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in den umliegenden Kommunen. In einem derartigen Verfahren werden weder die Beteiligung der Nachbarkommunen noch der Öffentlichkeit gefordert. Auch werden dabei keine planungsrechtlichen Schritte eines Bebauungsplan- und ggf. Zielabweichungsverfahrens notwendig.

Aus diesen Gründen erachtet die Regionalversammlung Mittelhessen das von der Stadt Wetzlar gewählte Genehmigungsverfahren für die Ansiedlung eines großen Einrichtungshauses als nicht optimal. Insbesondere die in diesem konkreten Fall fehlende Regelungskompetenz des Regionalplans könnten einige Kommunen als eine Ungleichbehandlung empfinden. Rechtlich ist der gewählte Weg jedoch nicht zu beanstanden, so dass er auch von der RVM akzeptiert werden muss. Allerdings wird der dringliche Appell an die Stadt Wetzlar und IKEA wiederholt, die zugesagte transparente Einbeziehung der umliegenden Kommunen in den Planungs- und Entscheidungsprozess auch in vollem Umfang umzusetzen und innenstadtrelevante Angebotsstrukturen dabei zu berücksichtigen.



Klaus Weber, Kirchhain
Vorsitzender der Regionalversammlung Mittelhessen

II. Bearbeitungsstand der Windenergiekonzeption zum Teilregionalplan Energie Mittelhessen

Überarbeitung der Windenergiekonzeption für Mittelhessen verfestigt sich

Noch sind einige Fragen offen, der Rahmen für die Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie ist jedoch weitgehend abgesteckt.

In der Sitzung des zuständigen Ausschusses für Energie, Umwelt, Ländlicher Raum und Infrastruktur (EULI) der Regionalversammlung Mittelhessen am 17. Oktober 2014 hat das Regierungspräsidium Gießen die überarbeitete Arbeitskarte 14 mit Vorschlägen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie zur Beratung vorgelegt. Der Hintergrund: Nach der ersten Offenlegung des Entwurfs des Teilregionalplans Energie Anfang 2013 mussten die Planungsfachleute im RP rund 3.000 Einwendungen von Bürgern, Verbänden und öffentlichen Einrichtungen abarbeiten, deren Ergebnisse sich nun in der überarbeiteten Konzeption wiederfinden.

Ein wesentlicher Problempunkt war und ist nach wie vor der Arten- und Gebietsschutz in Bezug auf windkraftempfindliche Vogelarten; deshalb wurde in der Sitzung auch noch kein fertiges Planungskonzept, sondern ein Zwischenschritt präsentiert, der u. a. die Bereiche der beiden Vogelschutzgebiete „Hoher Westerwald“ und „Vogelsberg“ nicht berücksichtigt und insofern hierzu derzeit keine Planungsaussagen trifft.

Die Behörde geht mit der jetzigen Konzeption (s. u. aktueller Planungsstand) dennoch den Schritt in die Beratungen der Regionalversammlung, um für die Bereiche außerhalb der ausgeklammerten Gebiete ein Signal zu geben, wo künftig Windenergiestandorte möglich sein sollen. Die Region Mittelhessen ist mit der jetzt vorliegenden Windenergiekonzeption auf einem guten Weg, das von der Landesregierung vorgegebene Ziel zu erreichen, nach dem 2 % der Regionsfläche für Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen

Nach abschließender Untersuchung der jetzt ausgeklammerten Gebiete, die voraussichtlich Anfang 2015 vorliegen wird, kann die Windenergiekonzeption dann flächendeckend fertiggestellt, durch die Regionalversammlung Mittelhessen beraten und der Teilregionalplan Energie Mittelhessen für die 2. Offenlegung beschlossen werden.

Als zeitnahe nächste Schritte stehen die Erörterung der Konzeption mit den Naturschutzverbänden und eine abschließende Beratung in den anstehenden EULI-Sitzungen im Dezember dieses Jahres an.

Aktueller Planungsstand

Den aktuellen Planungsstand der regionalplanerischen Windenergiekonzeption für Mittelhessen geben die beiden Arbeitskarten 11 und 14 wieder.

-  [Arbeitskarte 11](#)

Die Arbeitskarte 11 stellt eine gegenüber der bisher veröffentlichten Version vom März 2014 überarbeitete Fassung der Gebietskulisse zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) im Teilregionalplan Energie Mittelhessen dar. Es handelt sich um mögliche VRG WE, die nach Anwendung der sogenannten harten und weichen Ausschlusskriterien (vgl. [Drucksache VIII/45a der Regionalversammlung Mittelhessen](#)) sowie einer Einzelfallprüfung wichtiger, aus Gründen der zivilen Flugsicherung oder des Naturschutzes relevanter Restriktionsflächen (Restriktionen 1. Stufe) verbleiben (Näheres vgl. Kartenlegende).

Gegenüber dem Stand vom März 2014 sind insbesondere Erkenntnisse aus kürzlich abgeschlossenen und laufenden Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen eingeflossen. Aufgrund der noch laufenden Untersuchungen in den Vogelschutzgebieten „Vogelsberg“ und „Hoher

Westerwald“ enthält die Karte 11 (ebenso wie die Karte 14) keine Aussagen zu diesen beiden Teilräumen.

-  [Arbeitskarte 14](#)

Die verbleibenden möglichen VRG WE aus der Karte 11 (etwa 3,5 % der Fläche von Mittelhessen) sind zwischenzeitlich hinsichtlich weiterer raumordnerischer Restriktionskriterien wie Denkmalschutz und militärische Flugsicherung sowie bezüglich Eignungskriterien wie hohe Windhöffigkeit und Vorbelastungen abgeprüft worden (Angaben dazu finden sich in den bisher nicht veröffentlichten Karten 12 und 13). Darüber hinaus sind Aspekte der kumulativen Landschaftsbelastung durch VRG WE (z.B. die Umfassung von Ortslagen) beurteilt worden. Für räumlich benachbarte VRG WE wurde ein Alternativenvergleich durchgeführt.

Als Ergebnis dieser fachlichen Beurteilung durch die Obere Landesplanungsbehörde werden die in der Karte 14 „grün“ gekennzeichneten Flächen für die Festlegung als VRG WE im Teilregionalplan Energie Mittelhessen vorgeschlagen. Es handelt sich um 2,2 % der mittelhessischen Regionsfläche. Die „roten“ Gebiete sollen dagegen gemäß fachlicher Empfehlung nicht ausgewiesen werden. In den „gelben“ Gebieten sind behördenintern noch offene Fragen, vor allem zu möglichen naturschutzfachlichen Konflikten einer Windenergienutzung, zu klären.

Verteilung der zur Ausweisung gem. Arbeitskarte 14 vorgeschlagenen VRG WE auf die mittelhessischen Landkreise

Landkreis	VRG WE <i>in ha</i>	VRG WE <i>% der Fläche</i>
Gießen	1.246	1,5
Lahn-Dill-Kreis	2.318	2,2
Limburg-Weilburg	2.398	3,2
Marburg-Biedenkopf	3.704	2,9
Vogelsberg	2.424	1,7
Gesamt	12.090	2,2

Nach abschließender Entscheidung über die Behandlung der in der Arbeitskarte 14 enthaltenen „Gelbflächen“ und der beiden Vogelschutzgebiete kann sich die Flächenbilanz zur erneuten Beteiligung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen noch verändern.

Hinweis:

Beide Karten sind (zusammen mit gebietsbezogenen Steckbriefen) derzeit Gegenstand parlamentarischer Beratungen in den Gremien der Regionalversammlung Mittelhessen. Eine als Ergebnis dieser Beratungen gegenüber den hier veröffentlichten Versionen veränderte und politisch abschließend abgewogene Fassung der Karten 11 und 14 wird Bestandteil der Materialien der zweiten Anhörung und Offenlegung des Teilregionalplans.

Stellungnahmen zu der Windenergiekonzeption sind dann im Rahmen dieser erneuten Beteiligung möglich; während der jetzt beginnenden Beratungen in den Gremien der Regionalversammlung können zusätzliche Argumente nicht mehr aufgegriffen werden.